



Personalreglement der Einwohnergemeinde Gondiswil

1. Teilrevision vom 03. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. RECHTSVERHÄLTNIS	3
II. LOHNSYSTEM	4
III. BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	9
ANHANG II	10
1. ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDENMITGLIEDER	10
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER UND SPESENVERGÜTUNGEN FÜR DIE BEHÖRDENMITGLIEDER, ANGESTELLTEN UND FUNKTIONÄRE	11

I. Rechtsverhältnis

Terminologie	<p>Art. 1 Die in diesem Personalreglement verwendeten Ausdrücke wie Personal, Lehrlinge, Aushilfen etc. gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Anstellungsverhältnis 1. Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Das Personal der Gemeinde wird, mit Ausnahme der Aushilfen, öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
2. Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 4 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. Die Anstellung erfolgt im Stundenlohn.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Anstellungsbehörde	<p>Art. 5 ¹ Anstellungsbehörde für das Personal ist der Gemeinderat.</p> <p>² Ausgenommen davon ist die Anstellung der Lehrkräfte. Diese erfolgt durch die Schulkommission Gondiswil-Reisiswil gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement OgR.</p>
Kündigungsfristen	<p>Art. 6 ¹ Die Kündigungsfristen betragen:</p> <p>a) Aushilfspersonal: gemäss Schweizerischem Obligationenrecht. b) Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal: 3 Monate. c) Kaderpersonal: 6 Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung.</p> <p>³ Das betroffene Personal (öffentlich-rechtlich sowie privatrechtlich) ist vorher anzuhören.</p>

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 7 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg

³ Nebenamtliche Funktionen und Aushilfsstellen werden in der Regel nicht in Gehaltsklassen eingereiht. Eine Auflistung sowie die entsprechende Besoldung ist im Anhang I der Personalverordnung geregelt.

Art. 8 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung
 - b) vom individuellen Verhalten
 - c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - d) von anderen sachlichen haltbaren Gründen.

Rückstufung

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Mitarbeitergespräch

Art. 9 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Art. 10 ¹ Der Gemeindepräsident führt jährlich mit dem/der Gemeindeschreiber/in das Mitarbeitergespräch. Die Führung der Mitarbeitergespräche der übrigen Angestellten werden zwischen dem/der Gemeindepräsident/in, dem/der Ressortvorsteher/in und dem/der Gemeindeschreiber/in aufgeteilt.

Eröffnung/Rechtsmittel ² er/sie geht dabei wie folgt vor

- a) er/sie führt einzeln das Beurteilungsgespräch durch,
- b) er/sie gibt dem Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme,
- c) er/sie unterbreitet dem Gemeinderat seinen/ihren Antrag zum Beschluss.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 11** ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Ausgleich der Teuerung ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Art. 12 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einer einmaligen Prämie im Einzelfall belohnen.

Art. 13 Für die Anpassung der Gehälter und Entschädigungen an die Teuerung nach den vom Kanton festgelegten Grundsätzen ist der Gemeinderat zuständig.

III. *Besondere Bestimmungen*

Organigramm **Art. 14** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal (Gemeindegemeinschaftler/in, Finanzverwalter/in) bildet das Kader der Gemeinde.

Arbeitsplatzbewertung **Art. 15** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 16** Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus, sofern es sich um öffentlich-rechtliche Anstellungen handelt. Freie Stellen nach Privatrecht müssen nicht ausgeschrieben werden.

Unfallversicherung **Art. 17** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Kollektiv-, Taggeld- und Krankenversicherung **Art. 18** Die Gemeinde schliesst eine Kollektiv-Krankenversicherung ab. An der Prämie beteiligen sich sowohl die Gemeinde, wie auch der Versicherte. Die anteilmässige Aufteilung der Prämie legt der Gemeinderat fest.

Pensionskasse

Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Die Gemeinde und die Versicherten tragen die Prämien je zur Hälfte.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

Art. 20 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 22 ¹ Die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie die Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen für die Behördenmitglieder, Angestellten und Funktionäre sind in Anhang II geregelt.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Angestellten im Stundenlohn (Aushilfen) und der Funktionäre im Anhang I der Personalverordnung fest.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 23 Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 22. Juni 1998 mit späteren Abänderungen auf.

Einstimmig beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

sig. A. Nyfeler

A. Nyfeler

Die Sekretärin:

sig. B. Leuenberger

B. Leuenberger

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 27. Oktober 2016 bis 28. November 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 20. Dezember 2016

Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Leuenberger

Brigitte Leuenberger

Spätere Abänderungen

1. Abänderung vom 03. Dezember 2018

Die Reglementsänderungen treten auf 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018 hat diese Reglementsänderung angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Die Sekretärin:

P. Nyffenegger B. Leuenberger

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 01. November 2018 bis 03. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau, Nr. 44 vom 01. November 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 10. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin:

B. Leuenberger

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Gondiswil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

	<u>Funktion</u>	<u>Gehaltsklassen</u>	
a)	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	GKL	20
b)	Finanzverwalter / Finanzverwalterin	GKL	18
c)	Gemeindeschreiber/in-Stv./in	GKL	14
d)	Verwaltungsangestellter / Verwaltungsangestellte	GKL	11
e)	AHV-Zweigstellenleiter / AHV-Zweigstellenleiterin	GKL	11
f)	Gemeindewerkmeister / Gemeindewerkmeisterin	GKL	11
g)	Abwart Gde.verwaltung / Abwartin Gde.verwaltung	GKL	10
h)	Schulhausabwart / Schulhausabwartin	GKL	10

Anhang II

Entschädigung der Behördenmitglieder sowie Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen für die Behördenmitglieder, Angestellten und Funktionäre

Funktion	Gegenwärtig	
	Jahresent- schädigung	Stundenent- schädigung
1. Entschädigung der Behördenmitglieder		
1.1 Gemeinderat		
1.1.1 Präsidentin/Präsident	Fr. 5'000.00	
1.1.2 übrige Mitglieder	Fr. 1'000.00	
1.1.3 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1		
1.1.4 Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 2.4		
1.2 Schulkommission		
1.2.1 Präsidentin/Präsident	Fr. 1'000.00	
1.2.2 Sekretärin/Sekretär (sofern nicht durch Mitarbeiter der Verwaltung geführt)	Fr. 500.00	
1.2.3 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1		
1.2.4 Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 2.4		
1.3 Strassenkommission		
1.3.1 Präsidentin/Präsident	Fr. 1'000.00	
1.3.2 Sekretärin/Sekretär (sofern nicht durch Mitarbeiter der Verwaltung geführt)	Fr. 500.00	
1.3.3 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1		
1.3.4 Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 2.4		
1.4 Gemeindebetriebekommission		
1.4.1 Präsidentin/Präsident	Fr. 1'000.00	
1.4.2 Sekretärin/Sekretär (sofern nicht durch Mitarbeiter der Verwaltung geführt)	Fr. 500.00	
1.4.3 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1		
1.4.4 Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 2.4		
1.5 Wahl- und Abstimmungsausschuss		
1.5.1 Jede Person erhält für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen ein Zvieri. Der Urnendienst und das Auszählen bei einer kantonalen und eidgenössischen Abstimmung wird nicht entschädigt.		
1.6 Delegierte		
1.6.1 Taggeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1		

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen für die Behördenmitglieder, Angestellten und Funktionäre

2.1 Sitzungsgelder, Taggelder bei Delegationen, Kursen und ähnlichem

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie angestellte Personen inkl. Lehrpersonen, soweit die ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzungen innerhalb der Gemeinde nicht in die ordentliche Arbeitszeit fällt (siehe Artikel 22 Personalreglement):

a)	Sitzungen, Kurse, Delegationen ab 5 Stunden	Fr. 160.00
b)	Sitzungen, Kurse, Delegationen ab 3 Stunden	Fr. 80.00
c)	Sitzungen, Kurse, Delegationen bis 3 Stunden	Fr. 40.00

Die Präsidentin / der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident sowie die Sekretärin / der Sekretär des Gemeinderates resp. der Gemeindeversammlung erhalten bei ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der Gemeindebehörden und Gemeindekommissionen das doppelte Sitzungsgeld, soweit auf ein solches Anspruch besteht.

Sitzungsvorbereitungen werden nicht zusätzlich entschädigt und sind in den Pauschalen und Besoldungen enthalten.

2.2 Werden Delegierte und Abgeordnete durch die entsprechenden Institutionen/Verbände entschädigt, entfällt das Taggeld durch die Gemeinde oder wird um diese Entschädigung in Abzug gebracht.

2.3 Reisespesen

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer sowie allfällige Parkgebühren. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Wenn vorhanden und sofern Gebühr nicht höher als Billettkosten ist eine Tageskarte (Generalabonnement) zu beziehen.

Für Reisen auf Gemeindegebiet werden in der Regel keine Reisespesen vergütet. Der Gemeinderat kann bei einzelnen Funktionen Ausnahmen durch separaten Beschluss vorsehen.

2.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen und, soweit nicht als Arbeitszeit zu entschädigen, das Personal der Gemeindeverwaltung beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 abgegolten werden, die Entschädigungen für Gemeindearbeiten.

2.5 Andere Spesen

Auslagen für Essen, Getränke usw. werden nicht vergütet und sind in den vorstehenden Ansätzen nach Ziff. 2.1 enthalten.

2.6 Bemerkungen

In den Ziffern 1.1 bis 1.6 sind sämtliche Spesen, **ohne** Bahnbillette und Kilometerentschädigungen und ohne Porti und Telefone, enthalten. Der Spesenanteil beträgt dabei pauschal 50 %. Bei den Tag- und Sitzungsgeldern nach Ziff. 2.1 stellt der ganze Betrag pro Sitzung/Delegation Unkostenersatz dar.